

Münster, der 15.06.2020

An
Oberbürgermeister Markus Lewe
Sprecher*innen der Fraktionen und Ratsgruppen

Stellungnahme des Klimabeirates zu V/0388/2020 – Überarbeitung der Gebäudeleitlinien: Nachhaltigkeit und Klimaneutralität 2030 für städtische Gebäude

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der Klimabeirat begrüßt ausdrücklich, dass die Gebäudeleitlinien der Stadt Münster überarbeitet werden. Nach ausführlicher Beratung empfehlen wir folgende Ergänzungen / Änderungen an der Beschlussvorlage vorzunehmen:

- 1. Der Geltungsbereich der Gebäuderichtlinie sollte sich nicht nur auf die vom Amt für Immobilienmanagement zur Verfügung gestellten Gebäude beziehen, sondern auch auf die Gebäude der städtischen Töchter, Eigenbetriebe etc., insbesondere die Wohn + Stadtbau GmbH.**

Begründung: Der Rat der Stadt Münster hat das Recht und die Pflicht über seine Interessenvertreter*innen in den Aufsichtsgremien die Leitlinien der Stadt Münster in sämtlichen ihr unterstellten Organen einzuführen und umzusetzen. Die Durchschlagskraft einer breiten Einführung der Gebäudeleitlinie ist wesentlich größer, wenn alle Organe der Stadt nach diesem Regelwerk arbeiten. Gerade die Wohn + Stadtbau wird in den nächsten Jahren aufgrund des anstehenden Bauvolumens (insbesondere auf den Konversionsflächen) zu einem ganz wesentlichen Anteil den energetischen Standard der münsterschen Neubau-Immobilien mitbestimmen. Ohne die Einbeziehung der städtischen Töchter verlässt die Stadt Münster einen bedeutenden Handlungsspielraum und wird die gesteckten Energieeinsparungsziele nach Auffassung des Klimabeirates nicht erreichen.

- 2. In der Gebäudeleitlinie werden in Abhängigkeit von der BGF Jahresheizwärmebedarfe bei Neuplanungen vorgegeben, die keinen Bezug zu einem eingeführten Energiestandard haben. Wir schlagen vor, nur mit etablierten Standards zu arbeiten, z.B. KfW 40 oder hier sinnvoller: Passivhausstandard.** Für nicht geeignete Gebäudetypen kann immer noch von der Ausnahmeregelung unter Pkt. 7 der Gebäudeleitlinie Gebrauch gemacht werden.

Begründung: Die geforderten Werte (30 kWh/m² BGF bzw. 20 kWh/m² BGF) sind münsterspezifische Anforderungen, die erhebliche Probleme in der Planung und im Nachweis nach sich ziehen werden, da sie deutschlandweit nicht üblich sind. Dies bedeutet für Planer (Architekten, Bauphysiker, Energieberater u.a.) eine unnötige Verkomplizierung und verhindert möglicherweise auch die Inanspruchnahme von Fördermitteln (KfW-Mittel, Zuschüsse für Passivbauweise z.B. der Landesförderprogramme progres NWR). Insbesondere für auswärtige Architekten würden diese Vorgaben Mehrarbeit und Fehlerquellen im Entwurf und in der Umsetzung bedeuten.

3. Im Entwurf der Gebäudeleitlinien werden die Gebäude mit wohnungsähnlicher Nutzung ausgenommen. Dies halten wir für einen Fehler.

Begründung: Gerade für die Wohngebäude wurde der Passivhausstandard eingeführt und hat sich seit über 20 Jahren etabliert. Viele Städte in Deutschland haben sich bei den städtischen Immobilien (und auch allen städtischen Töchtern) dem Passivhausstandard verpflichtet (z. B. Frankfurt) und damit langjährige, positive Erfahrungen gemacht. Es gibt keinen vernünftigen Grund ausgerechnet Wohngebäude von der Gebäudeleitlinie auszunehmen, ebenso wenig wie Kindergärten und Schulen. Für Sonderfälle kann immer noch auf die Ausnahmeregelung (s. o.) zurückgegriffen werden.

- 4. Die Berücksichtigung des sommerlichen Wärmeschutzes (Abschnitt 3.4) in die Gebäudeleitlinien wird ausdrücklich begrüßt. Hier sollte auch auf die Möglichkeiten der Ausrüstung von statischen Verschattungen mit Solaranlagen (thermisch und/oder PV / Dünnschicht-PV) hingewiesen werden.**
- 5. Eine Untersuchung der Nutzung der Geothermie zur Gebäudeheizung / Warmwasser-Versorgung sollten zwingend für alle Projekte sein. Hierzu sollte ein Kataster über die geothermisch geeigneten Flächen im Stadtgebiet angelegt und veröffentlicht werden.**
- 6. Neben der Geothermie sollte geprüft werden, ob ggf. der Aufbau kostengünstiger Nahwärmenetze (0 - 20° C) zur effizienten Nutzung von Wärmepumpen beitragen kann (Kataster für Wärmequellen und Wärmesenken).**

Ein weiterer wesentlicher Vorteil der kalten Nahwärmenetze ist die Möglichkeit zur Einbindung von Niedertemperaturabwärme z.B. aus Kälteaggregaten, raumlufttechnischen Anlagen etc. sowie die Möglichkeit, das kalte Nahwärmenetz zur kostengünstigen Kühlung der Gebäude im Sommer einzusetzen.

- 7. Ziel der Gebäudeleitlinien sollte auch die weitergehende Minimierung der zukünftigen Stromverbräuche sein. Hierzu sollte ein Konzept zur Identifizierung von Einsparpotenzialen und zum Einsatz effizienter Geräte in allen relevanten Bereichen (IT und sonstige Ausstattung, z. B. Büro, Küche, Gebäudetechnik etc.) sein.**

8. Folgende Ergänzungen sollten in die Leitlinien aufgenommen werden:

- Zu 5.2 *Wärmeversorgung*: Der Aspekt der **Abwärmenutzung**
- Zu 5.5 *Kühlung von Räumen und Gebäuden*: Hinweis, dass eine **Prüfung der Nutzung ggf. entstehender Abwärme vorgenommen** werden sollte.

9. Der Punkt 2.6.5 *Außenleuchten* sollte durch folgenden Satz ergänzt werden:

„Bei der Außenbeleuchtung soll die Lichtverschmutzung minimiert und den Empfehlungen des LANUV bzw. BfN (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Info42_Lichtverschmutzung_2017_WEB-gesichert.pdf oder <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>) gefolgt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez. Helga Hendricks